

Az.: G:LKND:58:1 – R Rk/R Tr

Bericht der Ersten Kirchenleitung an die Landessynode zur Evaluierung der Kirchengemeindeordnung

Die mit Gründung der Nordkirche im Mai 2012 in Kraft getretene Kirchengemeindeordnung sieht in ihrem § 94 vor, dass innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten eine Evaluation erfolgen soll. Hierzu sind alle Kirchenkreise mit der Bitte um Rückmeldung angeschrieben worden. Die Kirchenkreise wurden dabei auch um Einbeziehung der Kirchengemeinden gebeten. Gefragt worden ist nach

- bisherigen Erfahrungen mit der Kirchengemeindeordnung,
- Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung und
- Verbesserungsvorschlägen.

Diese Umfrage ist bewusst nicht als standardisierte Online-Umfrage durchgeführt worden. Vor dem Hintergrund der bisherigen Beratungspraxis des Rechtsdezernats des Landeskirchenamts waren vielfältige Rückmeldungen zu erwarten, die sich nicht auf einzelne Fragestellungen beschränken lassen würden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in den verschiedenen Gemeinden und Kirchenkreisen sehr unterschiedlich intensiv mit der Kirchengemeindeordnung gearbeitet wird und dass die Kirchengemeinden mit sehr unterschiedlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind. Dies führt dazu, dass das Maß und die Art der Anwendung der Kirchengemeindeordnung in den Gemeinden stark variieren.

Auf die Evaluationsanfrage gingen Rückmeldungen aus zehn Kirchenkreisen ein. Daneben haben landeskirchliche Einrichtungen wie der Gemeindedienst und die Arbeitsstelle Ehrenamt sowie die Dezernate Recht und Finanzen des Landeskirchenamts Stellung genommen.

Die Erste Kirchenleitung hat zur Auswertung der Evaluationsergebnisse eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Bericht zählt die wesentlichen Themen und Schwerpunkte der Rückmeldungen auf. Zu jedem Punkt erfolgte eine Auswertung durch die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung. Diese sind unterteilt in Anregungen (d.h. Vorschläge für gesetzliche Anpassungen oder Erläuterungen) und Anmerkungen (hier wird kein unmittelbarer Änderungsbedarf gesehen bzw. es handelt sich um verfassungsrechtliche Fragen). Insgesamt enthält der Bericht 14 Anregungen und 13 Anmerkungen.

Die Erste Kirchenleitung hat die Evaluation der Kirchengemeindeordnung in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2017 zur Kenntnis genommen. Sie hat das Landeskirchenamt darum gebeten, Vorschläge für eine Änderung der Kirchengemeindeordnung zu erarbeiten. Weiter soll das Landeskirchenamt die verfassungsrelevanten Fragen näher identifizieren und qualifizieren. Diese sollen dann im Zuge einer möglichen Novelle der Verfassung in die Diskussion eingebracht werden.

1) Allgemein

Auffällig ist zunächst, dass der Bekanntheitsgrad der Kirchengemeindeordnung in den Gemeinden stark variiert. Auch gibt es Schwierigkeiten beim **Zugang zum Gesetzestext**. Eine Ursache für die schlechte Auffindbarkeit liegt darin begründet, dass die Kirchengemeindeordnung nicht als eigenes Gesetz, sondern als Teil des Einführungsgesetzes beschlossen wurde. Diese Problematik wurde bei der Online-Rechtssammlung mittlerweile behoben, indem dort die Kirchengemeindeordnung als gesonderter Text eingestellt wurde. Damit ist es nun auch unkompliziert möglich, selbst Textausdrucke der Kirchengemeindeordnung zu erstellen. Hilfreich sind zudem die vom Landeskirchenamt in die Online-Rechtssammlung eingestellten "Orientierungshilfen für die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat", die die Verfahrensvorschriften der Kirchengemeindeordnung in Form einer Checkliste erläutern.

Auch wenn der Online Zugang zur Kirchengemeindeordnung inzwischen als gut verständlich und leicht nutzbar angesehen wird, so befriedigt er nicht in vollem Umfang das Bedürfnis nach Druckversionen in kleinen handlichen Formaten. So wird der mittlerweile vergriffene Sonderdruck zur Kirchengemeindeordnung nach wie vor häufig nachgefragt. Dieser enthielt neben dem Text der Kirchengemeindeordnung auch die genannte Orientierungshilfe. Insbesondere vor dem Hintergrund der Konstituierung der Kirchengemeinderäte bestand ein sehr großes Bedürfnis nach Sonderdrucken und weiterem Informationsmaterial.

Dort, wo die Kirchengemeindeordnung regelmäßig genutzt und auch sitzungsbegleitend eingesetzt wird, wird sie als **hilfreiches und unterstützendes sowie in großen Teilen gut verständliches Gesetz** wahrgenommen. Die Tatsache, dass mit der Kirchengemeindeordnung nun eine verbindliche und einheitliche Regelung besteht, ermögliche es, Zweifelsfragen und Konfliktfälle zu klären. Der Verweis auf gesetzliche Regelungen sei in solchen Situationen hilfreich, da dieser zu einer größeren Akzeptanz führen würde. Dies gelte besonders in Situationen, in denen die Kirchenkreisverwaltung oder das Landeskirchenamt beratend tätig werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf nahezu alle Abschnitte der Kirchengemeindeordnung. Die Rückmeldungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Vorschriften zum Kirchengemeinderat in Abschnitt 3, dort insbesondere auf die Unterabschnitte zur Geschäftsführung des Kirchengemeinderats und zu den Ausschüssen. Dabei sind insbesondere drei **Schwerpunkte** hervorzuheben:

1. **Bestimmungen zum Vorsitz:** Thematisiert wird hier insbesondere der Zwang, einen zumindest ehrenamtlichen Stellvertreter im Vorsitz zu haben, und damit der vollständige Ausschluss von kirchlichen Mitarbeitenden (§ 22 Absatz 2 und 3).
2. **Bestimmungen zur Teilnahme an Sitzungen:** Hier geht es zum einen um die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 28 Absatz 1) und zum anderen um das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung über die Rechte der Vertretungspastorinnen und Vertretungspastoren.
3. **Bestimmungen zu den Ausschüssen:** Hier geht es insbesondere um die Pflicht zur Bildung eines Finanzausschusses aus der Mitte des Kirchengemeinderats (§ 43).

2) Zu den einzelnen Abschnitten

Im Einzelnen sind zu den Abschnitten der Kirchengemeindeordnung die nachfolgenden Punkte hervorzuheben:

Abschnitt 2: Bereich und Bestand; Namensgebung

Schwerpunkt der Rückmeldung im Abschnitt 2 ist die Namensgebung von Kirchengemeinden (§ 15).

Die Anfragen beziehen sich zum einen auf die **Verpflichtung zur Angabe des Orts im Namen der Kirchengemeinde** (§ 15 Absatz 1). Dies könne in Kirchengemeinden, die sich über mehrere Orte bzw. Ortsteile erstrecken, zu sehr langen Namen führen. Es wird angeregt, dass die Kirchengemeindeordnung Einzelfall-Ausnahmen von der Regel zulassen sollte.

***Anregung:** Hier könnte an eine Soll-Vorschrift gedacht werden.*

Zum anderen wird das **Verfahren der Namensgebung** angefragt (§ 15 Absatz 3). Während über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden die jeweiligen Kirchengemeinderäte entscheiden (§ 14 Absatz 3), bedarf es für Namensänderungen eines Beschlusses des Kirchenkreisrats.

***Anregung:** Es ist zu überdenken, ob eine Notwendigkeit dafür besteht, dass bei Grenzveränderungen und bei Namensänderungen unterschiedliche Verfahren gelten.*

Abschnitt 3: Der Kirchengemeinderat

Zum Abschnitt 3 sind die meisten Anmerkungen eingegangen. Die Stellungnahmen zur Arbeit des Kirchengemeinderats lassen sich den folgenden Themenkreisen zuordnen:

1. Leitung der Kirchengemeinde

Die Stellungnahmen zur Leitung der Kirchengemeinde (§ 16) betreffen die Begriffe der **geistlichen Leitung** und der **rechtlichen Leitung** und damit auch das Spannungsfeld zwischen den Aufgaben der Pastorinnen und Pastoren einerseits und den Aufgaben des Kirchengemeinderats andererseits. Es wird angeregt, deutlicher zu bestimmen, was geistliche Leitung im Unterschied zur rechtlichen Leitung ausmacht und wer diese wahrnimmt.

***Anmerkung:** Hier ist zu beachten, dass die Unterscheidung und zugleich „unaufgebare Einheit“ von geistlicher und rechtlicher Leitung durch die Verfassung für alle Ebenen vorgegeben ist (Artikel 1 Absatz 3). Eine Diskussion um den Begriff der geistlichen Leitung kann also nicht losgelöst nur für den Bereich der Kirchengemeinde geführt werden.*

2. Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderats

Zahlreiche Anfragen sind zur Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderats eingegangen.

Vor allem wurde der Wunsch geäußert nach einer Klarstellung der zusätzlichen oder alternativen **Mitgliedschaft von Pastorinnen und Pastoren**, die der Kirchengemeinde zugewiesen sind. Insbesondere in Bezug auf die **dauerhafte Vertretung** während eines "Sabbaticals" oder während der Elternzeit wird eine Konkretisierung gewünscht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wegfall einer stimmberechtigten Person vor allem in kleineren Kirchengemeinden problematisch sei.

***Anregung:** Hier müssen die verschiedenen Fallkonstellationen genau geprüft und unterschieden werden, um festzustellen, ob es Gesetzeslücken gibt und inwieweit ein weitergehender Regelungsbedarf besteht. Gegebenenfalls reichen an dieser Stelle schon klarstellende Erläuterungen. In jeden Fall muss aber vermieden werden, dass der Kirchengemeinderat zu groß wird. Jedes zusätzliche pastorale Mitglied hätte Auswirkungen auf die Größe des Kirchengemeinderats.*

Was die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats betrifft, wird immer wieder die Begrenzung des § 17 Absatz 5 KGO kritisiert, wonach nur eine Mitarbeiterin bzw. ein **Mitarbeiter der Kirchengemeinde** im Kirchengemeinderat vertreten sein darf. Im Hinblick auf die Bildung des Kirchengemeinderats wird vielfach angeregt, die **Berufung** von Mitgliedern des Kirchengemeinderats nicht durch den alten, sondern durch den neuen Kirchengemeinderat vornehmen zu lassen (§ 17 Absatz 4).

***Anmerkung:** In beiden Fällen handelt es sich um Grundsatzfragen an der Schnittstelle zum Wahlrecht und nicht um eigenständige Regelungen der Kirchengemeindeordnung. Diese Punkte sind daher an anderer Stelle zu erörtern.*

Angefragt wird schließlich auch die Bezeichnung der **Mitglieder des Kirchengemeinderats** (§ 17 Absatz 1). Diese sollten einfach Kirchengemeinderäte heißen. Die Bezeichnung als Kirchenvorsteher oder -älteste wird als verwirrend empfunden.

***Anregung:** Es sollte geprüft werden, ob nicht auch die Bezeichnung Kirchengemeinderat und -rätin amtlich zugelassen werden kann.*

3. Vorsitz und Geschäftsführung

Zahlreiche Anfragen betreffen den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchengemeinderat.

Angesprochen wird der **Ausschluss von Mitarbeitenden im Vorsitz**. Zum einen geht es um Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die nur in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Diese gelten nämlich nach dem Wahlrecht gerade nicht als Mitarbeitende der Kirchengemeinde, dennoch sind sie vom Vorsitz ausgeschlossen (§ 22 Absatz 2). Zum anderen geht es um Personen, die außerhalb der Kirchengemeinde in einem kirchlichen oder diakonischen Beschäftigungsverhältnis stehen und sich ehrenamtlich in ihrer Kirchengemeinde engagieren. Hier wird vielfach nicht verstanden, warum diese Personen im Kirchen-

gemeinderat nicht auch als Ehrenamtliche gelten und damit ebenfalls nicht in den Vorsitz gewählt werden können (§ 22 Absatz 3).

Bereits bei der Kirchenwahl wurde die Frage gestellt, „warum engagierte, sachkundige und kirchenerfahrene Gemeindeglieder, die an völlig anderen Orten in der Kirche arbeiten, sich nicht im Kirchengemeinderat ehrenamtlich engagieren dürfen“.

Anmerkung: *Hierbei handelt es sich um weitgehende Fragen, die nicht allein die Kirchengemeindeordnung betreffen und die diese daher auch nicht beantworten kann. Berührt ist vielmehr eine zentrale Norm der Verfassung, wonach in kirchlichen Gremien die Ehrenamtlichen, also „die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden“, die Mehrheit stellen müssen (Artikel 6 Absatz 2). Auf der Septembertagung 2018 wird sich die Landessynode mit dem Thema „Ehrenamt und Engagementförderung“ befassen. Dabei sollen auch Anpassungen der Rechtsnormen in den Blick genommen werden (Beschluss: 15. Tagung, TOP 6.3). Dabei könnten auch die hier aufgeworfenen Fragen eine Rolle spielen.*

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass einem Ehrenamtlichen für die Übernahme des Vorsitzes im Kirchengemeinderat eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt werden solle. Dies wird als Signal der Wertschätzung und Anerkennung für die mit dem Amt verbundene Arbeit verstanden. Die Arbeitsbelastung der Vorsitzenden habe in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen.

Anmerkung: *Die Bezahlung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist keine Frage, die auf die Kirchengemeindeordnung und die Rolle des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats beschränkt werden kann. Hier wird das Grundverständnis des Ehrenamts berührt.*

Grundsätzlich sind die Pastorinnen und Pastoren zur Übernahme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes verpflichtet (§ 22 Absatz 3). Dies folgt aus der in der Verfassung verankerten Verpflichtung der Ordinierten, an der Leitung der Kirche mitzuwirken (Artikel 16 Absatz 5). Dennoch ergeben sich hierzu in der Praxis häufig Fragen, etwa ob und wie ein Pastor vom Vorsitz **zurücktreten** kann. Angeregt wird weiter eine genauere Beschreibung der Kompetenzen des vorsitzenden Mitglieds. So bestehen oft Unklarheiten über den Begriff der „**laufenden Geschäfte**“ (§ 24 Absatz 1).

Anregung: *Für beide Fälle wären klarstellende Erläuterungen wünschenswert.*

4. Sitzungen des Kirchengemeinderats

Weitere Anfragen betreffen die **Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Kirchengemeinderats**.

So gibt es Erläuterungsbedarf zum Begriff der "Beratungsunterlagen", zur Fristenberechnung beim Versand der Einladung und zum Begriff der "gesetzlichen Mitglieder" (§§ 26 Absatz 3, 29 Absatz 1). Weitere Fragen betreffen die Möglichkeit der Übertragung der Sitzungsleitung (§ 27 Absatz 3) und die Protokollführung (§ 35). Schließlich wurden der elektronischen Versand von Unterlagen (§ 36) und die dabei zu beachtenden Vorkehrungen etwa zum Datenschutz angesprochen.

Anregung: Hier bedarf es in den meisten Fällen keiner gesetzlichen Änderungen, bei einigen Regelungen wären aber Erläuterungen hilfreich. Das Landeskirchenamt hat bereits eine „Orientierungshilfe für die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat“ erarbeitet. Diese Checkliste sollte um klarstellende Erläuterungen zu den aufgeworfenen Verständnisfragen ergänzt werden.

Zur beschränkten Möglichkeit der Übertragung der Sitzungsleitung könnte eine gesetzliche Präzisierung sinnvoll sein. Auch im Bereich der Protokollführung erweist sich eine gesetzliche Überarbeitung als sinnvoll. Die betrifft zum einen die Modernisierung der Vorschriften, etwa im Hinblick auf elektronische Niederschriften, und zum anderen die Vereinheitlichung der Begriffe (Protokoll/Niederschrift).

Hinsichtlich der **Teilnahme an Sitzungen** wird die Vorgabe kritisiert, dass der Kirchengemeinderat in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung tagen soll (§ 28 Absatz 1). Manche sprechen sich - unter Verweis auf das „Priestertum aller Gläubigen“ - für eine generelle Öffentlichkeit der Sitzungen aus. Daneben werden insbesondere Konkretisierungen angeregt, hinsichtlich der Teilnahme von Gästen und von nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Ausschussmitgliedern.

Anregung: Hier sollten die Argumente für und gegen einen Ausschluss der Öffentlichkeit in eine erneute offene Diskussion eingebracht werden.

5. Ausschüsse

a) Allgemeines

Was die Regelungen zu den Ausschüssen des Kirchengemeinderats betrifft, wird in einigen Stellungnahmen die Anwendung der Grundsatzbestimmungen der Verfassung über die Bildung von kirchlichen Gremien thematisiert. So wird der **Grundsatz der Ehrenamtsmehrheit** (Artikel 6 Absatz 2) als unpraktikabel kritisiert. In der Praxis bedeute dies nämlich, dass ein Ausschuss schnell mal fünf Mitglieder haben müsse und damit nicht mehr das „kleine, bewegliche Fachgremium“ sei. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören, den Ausschüssen des Kirchengemeinderats nicht angehören dürfen (§ 39 Absatz 2). Angeregt wird hier, dass zumindest die Mitgliedschaft in Arbeitskreisen bzw. den anerkannten Ausschüssen auch für **Nicht-Kirchenmitglieder** ermöglicht werden soll, dies wird als Anliegen mit Zukunftspotential empfunden. Hierzu wird auf die Verfassungsbestimmung zur einladenden Kirche verwiesen (Artikel 13).

Anmerkung: Hierbei handelt es sich nicht um Fragen, die in der Kirchengemeindeordnung zu klären sind, sondern um vorgegebene Entscheidungen auf Verfassungsebene.

Allgemein wird angeregt, die **Ausschüsse zu stärken** und die Arbeit der Ausschüsse eigenständiger zu gestalten, zum Beispiel hinsichtlich Ausschussvorsitz und Geschäftsordnung.

Anregung: Hier könnte eine gesetzliche Präzisierung dahingehend sinnvoll sein, dass der Kirchengemeinderat den Ausschüssen die Regelung des Ausschussvorsitzes sowie der Geschäftsführung überlassen kann (§ 39 Absatz 2).

Besonders wird in den Stellungnahmen auf die Bildung eines Jugendausschusses, des Finanzausschusses und der Ortsausschüsse eingegangen.

b) Jugendausschuss

Es wird vorgeschlagen, die **Mitwirkung von** wahlberechtigten aber noch nicht wählbaren – weil noch **nicht volljährigen - Gemeindegliedern** im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen.

***Anmerkung:** Ausschüsse dienen nach der Systematik der Kirchengemeindeordnung vorrangig der Entscheidungsfindung und nicht der Beratung, im Unterschied zu Beiräten und Arbeitskreisen. Daher kann auf die formalen Anforderungen an die Mitgliedschaft in einem Ausschuss nicht verzichtet werden. Die Mitgliedschaft in einem Beirat könnte dagegen frei gestaltet werden.*

c) Finanzausschuss

Viele Rückmeldungen betreffen die Frage der **Bildung des Finanzausschusses aus der Mitte** des Kirchengemeinderats (§ 43). Kirchengemeinden äußern immer wieder den Wunsch, sachkundige Gemeindeglieder, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind, für eine Mitarbeit im Finanzausschuss zu gewinnen. Oftmals seien unter den Mitgliedern des Kirchengemeinderats die Kompetenz und das Interesse für Finanzen nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so dass Finanzausschüsse aus der Mitte nur schwer gebildet werden können.

***Anmerkung:** Die derzeitige Regelung ist bewusst eingeführt worden, da es sich bei dem Finanzwesen um einen wesentlichen Verwaltungsbereich der Kirchengemeinde handelt, der zudem immer wieder auch mit vertraulichen Fragestellungen verknüpft ist, etwa im Personalbereich. Entscheidungen in diesem Bereich sollten daher nur durch die dazu legitimierten Mitglieder des Kirchengemeinderats getroffen werden. Davon unbenommen ist die Möglichkeit, weitere sachkundige Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen (§ 28 Absatz 5).*

d) Geschäftsführender Ausschuss

Im Hinblick auf die **Zusammensetzung** des optionalen Geschäftsführenden Ausschusses wird vereinzelt angefragt, weshalb sowohl das Vorsitzende Mitglied als auch seine Stellvertretung dem Ausschuss von Amts wegen angehören müssen (§ 44 Absatz 2).

***Anmerkung:** Hierzu ist festzustellen: Zwar ergibt sich diese Vorgabe nicht bereits unmittelbar aus der Verfassung. Sie erscheint aber sinnvoll und geboten, da es zur Umsetzung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats wie auch seiner Ausschüsse regelmäßig der Unterschrift des Vorsitzenden Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung bedarf (Vertretung im Rechtsverkehr, § 23).*

e) Ortsausschüsse

Im Hinblick auf die Bildung von Ortsausschüssen wird angeregt, die **Bindung an die kommunalen Strukturen** aufzugeben. Maßgeblich sollte sein, dass sich die Gemeindeglieder in einem Ortsteil „regelmäßig zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln“ (§ 41 Absatz 1).

Anregung: Hier ist die gesetzliche Formulierung zu überprüfen.

Weiter wird angeregt, die Ortsausschüsse mit mehr **Entscheidungsbefugnissen** auszustatten. So wird vorgeschlagen, die Verantwortung für die örtliche Kirche (im Kirchenkreis Mecklenburg) vollständig auf einen Ortsausschuss zu übertragen.

Anmerkung: Hierzu ist anzumerken, dass die Bildung von Ortsausschüssen nicht die Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderats beeinträchtigen darf (§ 37 Absatz 5). Die vollständige Übertragung der Verantwortung für die örtliche Kirche auf einen Ortsausschuss ist daher rechtlich nicht möglich.

6. Geschäftsordnung und Ortssatzung

Im Hinblick auf die **Notwendigkeit einer Geschäftsordnung** wird festgestellt, dass sich kirchliche Gremien nach der Verfassung eine Geschäftsordnung geben „sollen“ (Artikel 6 Absatz 10), während die Kirchengemeindeordnung nur eine Kann-Regelung vorsieht (§ 46).

Anmerkung: Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine zulässige Sonderregelung („lex specialis“) für Kirchengemeinderäte. Zum einen steht auch die Kirchengemeindeordnung im Verfassungsrang, zum anderen sind dort alle Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und den Sitzungen des Kirchengemeinderats umfassend geregelt, so dass es in der Regel keinen Bedarf für eine Geschäftsordnung gibt.

Es wird angeführt, dass das **Bedürfnis nach Ortssatzungen gering** sei und die Vorschrift gestrichen werden könne (§ 47). Insbesondere wird angeregt, die Wertgrenzen (§ 24 Absatz 1 Satz 3) durch Beschluss anstatt durch Satzung festlegbar zu machen.

Anregung: Es sollte die bisherige Regelung auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.

Abschnitt 4: Die Gemeindeversammlung

Zur Gemeindeversammlung wird angeregt, dass die/der Vorsitzende des Kirchengemeinderats zur Vereinfachung des Verfahrens auch den **Vorsitz in der Gemeindeversammlung** innehaben sollte.

Anmerkung: Da die Vorschrift der Kirchengemeindeordnung (§ 49 Absatz 6) einer Verfassungsvorschrift entspricht (Artikel 35 Absatz 4), kann diese Frage nicht im Rahmen der Evaluation der Kirchengemeindeordnung geprüft werden.

Abschnitt 7: Vermögensverwaltung

Im Bereich der Vermögensverwaltung gibt es Anpassungsbedarf und viele dahingehende Anmerkungen werden sich einfach umsetzen lassen. Dies liegt daran, dass die Vorschriften zur Vermögensverwaltung in der Kirchengemeindeordnung vor der Beschlussfassung über das **Haushaltsführungsgesetz** und vor den nachfolgenden **Rechtsverordnungen** entstanden sind und daher mit diesen Regelungen nicht abgestimmt wurden.

Anregung: Neben der Anpassung der Kirchengemeindeordnung sind umgekehrt auch Anpassungen des Haushaltsrechts zu prüfen. Dies gilt insbesondere für untergesetzliche Vorschriften. So benennt die Kirchengemeindeordnung ausdrücklich die ethische Nachhaltigkeit als wesentlichen Grundsatz der Vermögensverwaltung (§ 62). Dagegen ist das Geldvermögen nach der Haushaltsführungsverordnung vorrangig ökonomisch Ertrag bringend anzulegen (§ 58 HhFVO).

Abschnitt 8: Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Zum Abschnitt über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gibt es vorrangig Anmerkungen zu den **Kirchengemeindeverbänden**, insbesondere zum aufwändigen Verfahren der Gründung und Auflösung.

Anmerkung: Das Verfahren zur Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes ist verfassungsrechtlich vorgegeben (Artikel 38) und kann daher nicht im Rahmen der Evaluation der Kirchengemeindeordnung geprüft werden.

Abschnitt 9: Aufsicht

Zum Abschnitt über die Aufsicht werden insbesondere die Regelungen über die kirchenaufsichtliche **Genehmigung bei Baumaßnahmen** thematisiert. So wird angeregt, dass je Sachverhalt nur noch eine Genehmigungsinstanz zuständig sein soll. Außerdem werden Wertgrenzen für Genehmigungen gefordert.

Anmerkung: Hiermit wird zwar ein immer wieder angesprochenes Problem der Verwaltungsvereinfachung aufgegriffen, es handelt sich hierbei aber größtenteils um Verfassungsfragen. Wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Artikel 26) kann das Verfahren der bauaufsichtlichen Genehmigungen daher nicht im Rahmen der Evaluation der Kirchengemeindeordnung geprüft werden.

Anregung: Einzelne Genehmigungstatbestände könnten aber in der Orientierungshilfe des Landeskirchenamts („Checkliste“) näher erläutert werden (etwa die Formulierung „von besonderem Wert“; § 86 Absatz 1 Nummer 5).

Thematisiert werden auch zum Teil die als überflüssig oder zu weitgehend empfundenen **Anzeigepflichten** (§ 87 Absatz 1).

Anmerkung: Es geht hierbei meist um Fallkonstellationen von gesamtkirchlichem Interesse. Die Anzeigepflichten sind zur Gewährleistung des Informationsflusses im Kirchenkreis wichtig und sollten daher beibehalten werden.

3) Bewertung und Umsetzung

Es gibt diverse Rückmeldungen, die sich sehr einfach umsetzen lassen. Dies betrifft zum Beispiel den Abschnitt 7, Vermögensverwaltung, aber auch verschiedene Regelungen im Bereich des Abschnitts 3 über den Kirchengemeinderat.

Bei bestimmten Fragen sind gesetzliche Präzisierungen erforderlich, so bei der Mitgliedschaft bzw. dem Teilnahmerecht der zugewiesenen Vertretungspastorinnen und -pastoren.

Einiges lässt sich aber auch durch Erläuterungen aufklären. Bereits jetzt lässt sich manche Frage anhand der „Orientierungshilfen für die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung im Kirchengemeinderat“ lösen.

Andere Rückmeldungen betreffen Regelungen der Kirchengemeindeordnung, die damals bewusst so getroffen worden sind. Hier ist zu überprüfen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse und diskutierten Argumente im Vergleich zur damaligen Diskussion verändert haben. Soweit dies der Fall ist, sollte die Frage erneut diskutiert werden, das gilt etwa im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Sitzungen. Keine Änderungen soll es dagegen im Bereich des Finanzausschusses geben, da damit ein tiefer Eingriff in die Struktur der Kirchengemeindeordnung verbunden wäre.

Verschiedene Rückmeldungen übersteigen den Bereich der Kirchengemeindeordnung und betreffen Verfassungsfragen oder Schnittstellen zu anderen Kirchengesetzen. Darunter fällt insbesondere die Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten für kirchlich Beschäftigte im Kirchengemeinderat, namentlich der Ausschluss vom Vorsitz. Wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben konnten die Rückmeldungen hierzu im Rahmen der Evaluation der Kirchengemeindeordnung nicht weiter geprüft werden. Sie sind daher an anderer Stelle in die Diskussion einzubringen, etwa im Zuge einer möglichen Novelle der Verfassung.

Auch andere Diskussionsprozesse werden Auswirkungen auf die Kirchengemeindeordnung haben. So soll in Folge der Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“ an der konzeptionellen **Weiterentwicklung des Themas „Erprobungsräume“** gearbeitet werden. Dies kann zu Veränderungen der kirchengesetzlichen Grundlagen führen, etwa im Hinblick auf die Ermöglichung regionaler Anstellungsträgerschaften.